

Satzung

§ 1

Name , Sitz, Rechtsform

- (1) **Deutsche Verkehrswacht, Verkehrswacht Wartburgkreis Region Eisenach
Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.**
- (2) Sitz ist Eisenach, Georgenstraße 52, 99817 Eisenach
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verkehrssicherheit und die Verhütung von Verkehrsunfällen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes im Bereich der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises durch freiwillige Mitarbeit und Eigeninitiative aller Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung,
 - Verhütung von Verkehrsunfällen durch geeignete Maßnahmen,
 - Vertretung des Anspruchs aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr,
 - Gewinnung von Verkehrsteilnehmern zur Mitarbeit,
 - Förderung der Jugendarbeit und ihre Organisationen mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswacht heran zu führen.
 - Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene mit gemeinnützigen Organisationen, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Verkehrssicherheit fördern.
 - Teilnahme an bundesweiten sowie landesweiten Programmen und Aktivitäten der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. das Verkehrsverhalten
 - die Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr zu vermeiden,
- (2) Schwerpunkt der Tätigkeit der Verkehrswacht Wartburgkreis e.V. Region Eisenach ist die Verkehrserziehung und Unterstützung der schwächsten Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Behinderten.
Die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit der Verkehrswacht wird diesbezüglich in folgenden Aufgabengebieten tätig:

- Verkehrserziehung in Kindertagesstätten mit den Kindern und die Befähigung der Eltern (im Rahmen des Programms „Kind und Verkehr“) mit ihren Kindern, □ Aktionen zum Thema „Kinder als Mitfahrer“,
 - Maßnahmen zur Schulwegsicherheit – Kinder als Fußgänger im Straßenverkehr
 - Radfahrausbildung an den Jugendverkehrsschulen für 6-10 Jährige
 - Projekte „Rund ums Rad“ und die Umwelt
 - Fahrradwerkstätten
 - Fahrradparcours
 - Radwanderungen
 - (FIT-Programm)
 - Jugendarbeit
 - „Aktion Junge Fahrer“
 - Veranstaltung mit straffälligen Jugendlichen
 - Richter und Rechtsanwaltsvorträge
 - StVO für Jugendliche
 - Angebote für Schulen, Vereine, Jugendclubs
 - im Programm sind auch offene Angebote für nichtorganisierte Jugendliche, z.B. Verkehrssicherheitstage und Gesprächsrunden zu den Themen „Alkohol und Drogen“, „Stress und Aggressionen“.
 - Kontinuierliche Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen
- (3) Der Verein erkennt die Satzung der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. an und führt deren rechtsverbindlich gefassten Beschlüsse durch.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder der Verkehrswacht können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Verbände und Vereinigungen und im Rechtsverkehr anerkannte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen,
 - d) Kommunen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Beitrittserklärung zum Verein erfolgt schriftlich. Die Aufnahme als Mitglied der Verkehrswacht Wartburgkreis e.V. Region Eisenach erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Vereinigungen, Behörden Und Körperschaften des öffentlichen Rechtst als fördernde Mitglieder aufnehmen. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben beratende Stimme.
- (5) Voraussetzung für die Berechtigung zur Führung des Namens „Verkehrswacht“ ist
 - die Verwendung des Begriffs „Deutsche Verkehrswacht“ im Vereinsnamen,
 - die Verpflichtung der Verkehrswacht in ihrer Satzung die Beschlüsse der Organe der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. durchzuführen
 - die Begrenzung des Vereinszwecks gem. § 2.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange im Rahmen der Satzung und das Recht auf Auskünfte über alle Satzungsgemäßen Angelegenheiten durch die zuständigen Vereinsorgane. Sie habe Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein regelt alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihm betreute Gebiet beziehen, selbstständig und eigenverantwortlich. Für überregionale Angelegenheiten schaltet er die Landesverkehrswacht ein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks zu unterstützen.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Abs.2 haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der im 1 Quartal des Jahres fällig ist.
- (5) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag an den Verein zu bezahlen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis 31. Oktober des betreffenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen
- 3.1 bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - 3.2 bei verbandsschädigendem Verhalten,
 - 3.3 bei Rückständen von mehr als zwei Jahresmitglieder-Beiträgen,
 - 3.4 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr oder
 - 3.5 bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind :
- 1.1 die Mitgliederversammlung und

1.2 der Vorstand.

- (2) Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke durch.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt.
- Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier freie Stimmen vertreten. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins beinhalten, ist keine Vertretung zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal jährlich vom Vorstand durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der vorliegenden schriftlichen Anträge vier Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung zur Satzung,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs.7,
 - sowie die sonstigen, ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- (7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der erschienen Mitglieder gefasst werden.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß §26 BGB. Er besteht aus:
 - Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Stellvertretendem Vorsitzenden
 - Bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt
- (2) Im Rechtsverkehr wird die Verkehrswacht Wartburgkreis e.V. Region Eisenach durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten.
- (3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Eisenach.
- (4) Der Vorstand wählt den Geschäftsführer für 4 Jahre.
- (5) Der Geschäftsführer leitet die vorhandene Geschäftsstelle des Vereins.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat im Vor- stand und im Beirat beratende Stimme.

- (7) Der Vorstand hat, unbeschadet seiner Gesamtverantwortung, eine Verteilung der Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Das jeweilige Vorstandsmitglied arbeitet selbständig nach den Beschlüssen des Vorstandes und berichtet jeweils in den Vorstandssitzungen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Für die Ladung gilt § 8, Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Regel jährlich drei Vorstandssitzungen stattfinden sollen. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers
 - Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Angestellten in der Geschäftsstelle des Vereins,
 - Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

Es ist im Übrigen in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (12) Die Mitglieder des Vorstands und Mitglieder, die die Aufgaben des Geschäftsführers wahrnehmen, können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Hierüber sowie über die Höhe einer entsprechenden Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassungen über Aufwandsentschädigungen sind von dem möglichen Beschluss begünstigte Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht- Landesverkehrswacht Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit bis zur Neuwahl einen kommissarischen Rechnungsprüfer

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Vereins vom 11.04.1996.

Datum der Neufassung: 29.04.2020
Jahreshauptversammlung am 29.04.2020

Dr. Lothar Emde
Versammlungsleiter

Ina Schneider
Schriftführer